



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 28. November 2015

Nr. 48

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Öffentliche Bekanntmachung nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – Antrag der Firma RWE Generation SE, Huyssenallee 2, 45128 Essen vom 31. 7. 2015 auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerkes Westfalen, Steinkohledoppelblockanlage D/E, Siegenbeckstraße 10, 59071 Hamm, durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Einspeisung in das 110kV-Netz gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) S. 413 – Bekanntmachung – Antrag der Stadt Bergkamen gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Errichtung des Adensees und der Gracht im Zuge der Erschließung „Wasserstadt Aden“ S. 414

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2014 für das Geschäftsjahr vom 1. 1. 2014 bis 31. 12. 2014 und die Veröffentlichung des Bestätigungsvermerkes der Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mbH in Ennepetal S. 415 – Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südwestfalen IT S. 415 – Bekanntmachung – Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland in Soest über die Jahresrechnung 2014 und die Entlastung des Verbandsvorstehers S. 416 – Regionalverband Ruhr – Die 7. Sitzung der Verbandsversammlung findet am Freitag, 11. Dezember 2015 – 11.00 Uhr – im Robert-Schmidt-Saal, Kronprinzenstraße 35 / Erdgeschoss, 45128 Essen statt. S. 416 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 418 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 418 – Aufgebote der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 419 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 419 – Beschluss der Sparkasse Soest S. 419 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 419 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 419 – Auflösung eines Vereins S. 419 – desgl. S. 419

chung des Bestätigungsvermerkes der Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mbH in Ennepetal S. 415 – Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südwestfalen IT S. 415 – Bekanntmachung – Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland in Soest über die Jahresrechnung 2014 und die Entlastung des Verbandsvorstehers S. 416 – Regionalverband Ruhr – Die 7. Sitzung der Verbandsversammlung findet am Freitag, 11. Dezember 2015 – 11.00 Uhr – im Robert-Schmidt-Saal, Kronprinzenstraße 35 / Erdgeschoss, 45128 Essen statt. S. 416 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 418 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 418 – Aufgebote der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 419 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 419 – Beschluss der Sparkasse Soest S. 419 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 419 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 419 – Auflösung eines Vereins S. 419 – desgl. S. 419

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

773. Öffentliche Bekanntmachung nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Antrag der Firma RWE Generation SE, Huyssenallee 2, 45128 Essen vom 31. 7. 2015 auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerkes Westfalen, Steinkohledoppelblockanlage D/E, Siegenbeckstraße 10, 59071 Hamm, durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Einspeisung in das 110kV-Netz gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 28. 11. 2015
53-Ar-0098/15/1.1-Hö

Die o.g. Firma beantragt eine Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung ihrer o.g. Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel mit einer Feuerungs-wärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr in 59071 Hamm, Siegenbeckstraße 10, Gemarkung Schmehausen.

Die beantragte Änderung umfasst folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Einspeisung in das 110kV-Netz, die im Wesentlichen aus
- einer Trafotransportstraße,
- einer 380 kV-Anlage,
- einem Phasenschiebertrafo,
- einer 110 kV-Anlage,
- Gebäude für Leiter- und Erdungsstangen,

einer Löschwasserversorgung und der Entwässerung des Trafostandes und einer 110 kV-Kabelverbindung zur Umspannanlage Lippborg besteht.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Die Anlage gehört ferner zu den unter Nr. 1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), in der zurzeit gültigen Fassung, genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbine, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 200 MW.

Für die Änderung des UVP-pflichtigen Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, war gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Diese Feststellung ist gem. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die gemäß § 3 a Satz 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Hölscher

(347) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 413

774.

Bekanntmachung

Antrag der Stadt Bergkamen gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Errichtung des Adensees und der Gracht im Zuge der Erschließung „Wasserstadt Aden“

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 19. 11. 2015
54.03.01.02-978004-11.15

Die Stadt Bergkamen beabsichtigt zusammen mit der RAG Montan Immobilien GmbH im westlichen Stadtgebiet Bergkamens, im Stadtteil Oberaden, südlich angrenzend an den Datteln-Hamm-Kanal, auf dem Gelände des ehemaligen Bergwerks Haus Aden eine „Wasserstadt“ zu errichten.

Das städtebauliche Konzept sieht dabei ein Nebeneinander von hochwertigen Wohn- und Gewerbegebieten mit Freizeit- und Erholungsnutzungen in den neu anzulegenden Grünanlagen vor. Die Wohnbereiche orientieren sich an zwei Gewässern, dem vorhandenen Datteln-Hamm-Kanal und dem geplanten „Adensee“. Neben der Herstellung des Sees umfasst das Vorhaben die Schaffung einer „Gracht“ in Fortführung des Sees in Richtung Westen. Daher sind in und am Wasser gelegene spezifische Freizeitmöglichkeiten wie private Wassergrundstücke und Bootsanleger von besonderer Bedeutung für dieses Gebiet. Da der See eine Verbindung zum Datteln-Hamm-Kanal erhält, ist es den späteren Anliegern und auch Wasserwanderern möglich, beide Systeme zu nutzen.

Die Stadt Bergkamen beantragt aus diesem Grund mit Schreiben vom 25. 3. 2014 sowie Ergänzungen vom 17. 4. 2015, 3. 8. 2015 und 10. 9. 2015 eine Genehmigung gemäß § 68 (2) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Herstellung des Adensees und der Gracht.

Bei der Maßnahme handelt es sich um ein der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zuzuordnendes Vorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 1 UVPG vorzunehmen ist.

Diese Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben der Stadt Bergkamen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Für das Vorhaben besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 2 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Dr. Leismann

(227) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 414

**775. Bekanntmachung
des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2014 für das
Geschäftsjahr vom 1. 1. 2014 bis 31. 12. 2014 und
die Veröffentlichung des Bestätigungsvermerkes
der Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mbH
in Ennepetal**

Verkehrsgesellschaft Ennepetal, 16. 11. 2014
Ennepe-Ruhr mbH

Die Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mbH, Ennepetal, hat am 24. 6. 2015 den Jahresabschluss zum 31. 12. 2014 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 694 174,74 EUR festgestellt und folgenden Beschluss gefasst:

„Die Gesellschafterversammlung stellt einstimmig – der Empfehlung des Aufsichtsrates vom 24. Juni 2015 entsprechend – die Bilanz zum 31. Dezember 2014 mit der Bilanzsumme von 31 249 279,77 EUR und die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 abschließend mit dem Jahresfehlbetrag in Höhe von 694 174,74 EUR in der von der WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, geprüften Form fest und nimmt den Lagebericht des Aufsichtsrates zur Kenntnis.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab dem 24. 6. 2015 im Verwaltungsgebäude Wuppermannshof 7 in 58256 Ennepetal zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf hat am 21. Mai 2015 einen Bestätigungsvermerk erteilt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mit beschränkter Haftung, Ennepetal, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung des Geschäftsführer der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter

Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführer sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Die Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Thomas Schulte

Dipl.-Betw. Stephen Klucken

(332)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 415

**776. Bekanntmachung
einer öffentlichen Sitzung der Verbandsversamm-
lung des Zweckverbandes Südwestfalen IT**

Zweckverband Südwestfalen IT Siegen, 19. 11. 2015

Die nächste öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südwestfalen IT findet statt am

**Dienstag, dem 15. 12. 2015, 15.00 Uhr,
im Besprechungsraum Arithmetik (EG) des
Verwaltungsgebäudes der KDVZ Citkomm,
Sonnenblumenallee 3, 58675 Hemer**

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift vom 15. 6. 2015
2. Bestellung eines Schriftführers
3. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Südwestfalen-IT
4. Einführung eines Südwestfalen-IT-Beirats
5. Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses
6. Gemeinsamer Zweckverband Südwestfalen IT – Sachstand der Projekte Finanzwesen und Rechenzentrum
7. Wirtschaftsplan der Südwestfalen-IT für das Wirtschaftsjahr 2016
8. Sitzungstermine 2016
9. Verschiedenes

Zeit und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sowie die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Frank Beckehoff

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(142)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 415

777. Bekanntmachung
Beschluss der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale
Verwaltung Hellweg-Sauerland in Soest über die
Jahresrechnung 2014 und die Entlastung des
Verbandsvorstehers.

Zweckverband Studieninstitut Soest, 12. 11. 2015
für kommunale Verwaltung
Hellweg-Sauerland in Soest

Gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW), i.d.F. der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 2. 2015 (GV. NRW S. 204), in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land NRW (KrO NRW), i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 12. 2013 (GV. NRW S. 878) und der §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW), i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 6. 2015 (GV. NRW S. 495), wird folgendes bekannt gemacht:

I. Jahresrechnung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland in Soest hat in ihrer Sitzung am 10. November 2015 die am 30. 3. 2015 aufgestellte und am 31. 3. 2015 festgestellte Jahresrechnung 2014 nach vorangegangener Prüfung beschlossen.

Die Jahresrechnung schließt wie folgt ab:

Ergebnisrechnung

Ordentliche Erträge	2 192 045,74 EUR
Ordentliche Aufwendungen	2 512 225,66 EUR
Finanzerträge	12 313,75 EUR
Jahresergebnis	- 307 866,17 EUR

Finanzrechnung

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1 831 803,06 EUR
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1 797 245,52 EUR
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 34 557,54 EUR
Finanzmittelüberschuss	0,00 EUR

Liquide Mittel 0,00 EUR*

Der tatsächliche Bestand an Finanzmitteln (Forderungen gegenüber öffentl. Bereich) beträgt 3 382 780,90 EUR (Kassenbestand beim Kreis Soest).

II. Entlastungserteilung

Nach vorangegangener Prüfung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland in Soest in ihrer Sitzung am 10. November 2015 beschlossen, dem Verbandsvorsteher Entlastung für die Jahresrechnung 2014 zu erteilen.

III. Beschluss

Der Beschluss über die Anerkennung der Jahresrechnung 2014 und die Entlastungserteilung des Verbandsvorstehers lautet:

- a) Die Verbandsversammlung des Studieninstituts für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland Soest stellt fest, dass der Jahresabschluss 2014 des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale

Verwaltung Hellweg-Sauerland in Soest nach den Vorschriften des § 101 der Gemeindeordnung NRW geprüft worden ist.

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 10. November 2015 darüber beraten und sich davon überzeugt, dass nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung die Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses 2014 des Studieninstituts Hellweg-Sauerland und des dazugehörigen Lageberichtes ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gem. § 101 Abs. 3 Ziff 1 GO NRW erteilt wurde.

- b) Die Verbandsversammlung beschließt den geprüften Jahresabschluss 2014. Dem Verbandsvorsteher wird Entlastung gem. § 96 GO NRW i.V.m. § 53 KrO NRW für das Haushaltsjahr 2014 erteilt.“

IV. Öffentliche Auslegung der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung 2014 mit dem Rechenschaftsbericht wird gem. § 18 Abs. 1 GkG NRW nicht öffentlich ausgelegt.

Der Verbandsvorsteher

Lönnecke

Kreisdirektor

(355)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 416

778. Regionalverband Ruhr
Die 7. Sitzung der Verbandsversammlung findet
am Freitag, 11. Dezember 2015 – 11.00 Uhr –
im Robert-Schmidt-Saal, Kronprinzenstraße 35 /
Erdgeschoss, 45128 Essen statt.

Regionalverband Ruhr Essen, 20. 11. 2015

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- . Einführung und Verpflichtung neuer Mitglieder
- . **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
 - 2.1 Wahl eines/einer ersten stellv. Vorsitzenden
 - 2.2 Neuregelung der Aufgabenzuständigkeit der Fachausschüsse
 - insbesondere Strukturausschuss
 - 2.3 Haushalt 2016
 - 2.3.1 Benennungsherstellung mit den Mitgliedskörperschaften gemäß § 55 KrO NRW zur Verabschiedung der Haushaltssatzung 2016
 - 2.3.2 Verabschiedung des Haushaltes 2016
- 1. Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz**
 - . Vorlagen der Bezirksregierungen
 - 1.1 Programm Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 3 Mio. EUR Gesamtkosten je Maßnahme:
 - Priorisierung der Maßnahmen für das Jahr 2016
 - 1.2 Programm Radwegbau an bestehenden Landesstraßen:
 - Priorisierung der Maßnahmen für das Jahr 2016
 - 1.3 Neuaufstellung des ÖPNV-Bedarfsplan NRW 2017
 - hier: Anmeldung von Projektvorschlägen zur fachlichen Bewertung

- 1.4 Kunst- und Kulturförderung – Projektförderung im Rahmen der Regionalen Kulturpolitik – Kulturregionen Hellweg und Niederrhein hier: Beratung und Beschlussfassung 2016,
Rückblick auf die Förderung 2015
- 1.5 Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten;
Förderprogramm 2016
Beratung und Beschlussfassung
.
Vorlagen des Regionalverbandes Ruhr
- 1.6 Aufstellung des Landesentwicklungsplans NRW – Beteiligung der öffentlichen Stellen
- 1.7 Windenergie-Erlass NRW vom 4. 11. 2015
- 1.8 Regionale Kooperationsstandorte
- 1.9 Bericht über laufende Verfahren – RVR als Regionalplanungsbehörde
- 1.10 Anfragen und Mitteilungen
- 2. Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
.
Verwaltungsvorlagen
- 2.4 Satzung zur 5. Änderung der Verbandsordnung vom 11. 12. 2015
- 2.5 Umbesetzung in den Fachausschüssen
- 2.6 Anwendung des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse
- 2.7 Wechsel in den Organen der Gesellschaften
- 2.7.1 Wechsel in den Organen der Gesellschaften
- Wechsel im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderung metropolruhr GmbH
- 2.7.2 Wechsel in den Gremien der Beteiligungsgesellschaften
- Wirtschaftsförderung metropolruhr GmbH
- Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH
.
Vorlagen aus dem Planungsausschuss
- 2.8 Geonetzwerk.metropoleRuhr
Vorstellung Zwischenbericht Evaluation
- 2.9 Dritter Regionaler Wohnungsmarktbericht
- 2.10 Stellungnahmen des RVR als Träger öffentlicher Belange zu drei konkurrierenden Anträgen auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken im Raum Dorsten und Haltern am See
Hier:
1. Antrag der Mingas Power GmbH für ein Feld „Hohemark-Gas“
2. Antrag der Dart Energy (Europe) Limited für ein Feld „Freiheit 1“
3. Antrag der PVG GmbH – Ressources Services & Management für ein Feld „HalternGas Nord“
- 2.11 Fahrradverleihsystem metropolradruhr
Hier: Sachstandsbericht
- 2.12 Einrichtung eines Notfall-Informationssystems für das Radwegenetz Ruhr
- 2.13 Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben „ABS 46/2 Dreigleisiger Ausbau der Strecke D/NL-Emmerich-Oberhausen und Bahnübergangsbeseitigungen, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.1 Oberhausen“
Hier: Planfeststellungsbeschluss vom 24. 9. 2015
- 2.14 Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG für den dreigleisigen Ausbau der Strecke „ABS 46/2, Grenze D/NL-Emmerich-Oberhausen“
Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.3 Dinslaken
Hier: Erörterungstermin am 25. 11. 2015
- 2.15 Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG für den dreigleisigen Ausbau der Strecke „ABS 46/2, Grenze D/NL-Emmerich-Oberhausen“
Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.4 Voerde
Hier: Erörterungstermin am 18. 11. 2015
.
Vorlagen aus dem Kultur-und Sportausschuss
- 2.16 Förderrichtlinien regionale Kulturförderung RVR
- 2.17 Änderung Verwaltungsvereinbarung „Nachhaltigkeit Kulturhauptstadt 2010“
- 2.18 Wissenschaftsregion Ruhr – Studie zur wirtschaftlichen Bedeutung, Fachkräfteeffekten, Innovationsimpulsen und Resolution Wissenschaftsregion Ruhr
.
Vorlagen aus dem Wirtschaftsausschuss
- 2.19 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften – Konzept Neustrukturierung – Verschmelzung
- 2.19.1 Ergänzungsantrag der FDP-Fraktion
- 2.20 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften – Übernahme Geschäftsanteile des Ruhrverbandes an der Freizeitzentrum Kemnade GmbH
- 2.21 Feststellung Jahresabschluss zum 31. 12. 2014 und Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün
Entlastung des Betriebsausschusses RVR Ruhr Grün
Einführung einer forstlichen Ausgleichsrücklage
- 2.22 Angelegenheiten der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR-Route der Industriekultur – Jahresabschluss 2014
- 2.23 Bericht über die Beteiligungen des Regionalverbandes Ruhr für das Jahr 2014 nach der Gemeindeordnung NRW (GO NRW)
.
Vorlagen aus dem Betriebsausschuss RuhrGrün
- 2.24 Feststellung des Wirtschaftsplanes der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün 2016
- 2.25 Anfragen und Mitteilungen
- 2.25.1 Anfrage der FDP-Fraktion vom 27. 10. 2015
Kooperation in der Metropole Ruhr
Josef Hovenjürgen
Vorsitzender der Verbandsversammlung
(640) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 416

779. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparkassenbücher Nrn. DE69 4305 0001 0341 1411 58 und DE57 4305 0001 0341 1902 62 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. DE69 4305 0001 0341 1411 58 und DE57 4305 0001 0341 1902 62 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 29. 2. 2016, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher erfolgen wird.

B 97/15

Bochum, 12. 11. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(95) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 418

780. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE95 4305 0001 0318 2252 16 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE95 4305 0001 0318 2252 16 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 29. 2. 2016, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

K 98/15

Bochum, 12. 11. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 418

781. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE70 4305 0001 0313 5568 62 sowie des Sparkassenbuches Nr. DE21 4305 0001 0313 5676 38 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE70 4305 0001 0313 5568 62 sowie des Sparkassenbuches Nr. DE21 4305 0001 0313 5676 38 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 29. 2. 2016, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde sowie des Sparkassenbuches anzu-

melden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde und des Sparkassenbuches erfolgen wird.

D 99/15

Bochum, 12. 11. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(107) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 418

782. Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Das abhandengekommene, am 17. 8. 2015 aufgebote-
ne Sparkassenzertifikat Nr. 31 466 212 ist bis zum Ab-
lauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenzertifikat wird für kraftlos erklärt.

Ennepetal, 17. 11. 2015

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 418

783. Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Das abhandengekommene, am 17. 8. 2015 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. 31 580 954 ist bis zum Ablauf
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt.

Ennepetal, 17. 11. 2015

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 418

784. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 305 581 340 der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der
Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf,
innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage
des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andern-
falls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist
für kraftlos erklärt.

Olpe, 12. 11. 2015

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 418

785. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 300 989 035 der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der
Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf,
innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage

des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 17. 11. 2015

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(74) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 418

**786. Kraftloserklärung
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 306 159 245 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 13. 11. 2015

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 419

**787. Kraftloserklärung
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 305 243 180 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 13. 11. 2015

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 419

788. Beschluss der Sparkasse Soest

Die von der Sparkasse Soest ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. 350 526 521 und 350 532 263 werden hiermit für kraftlos erklärt.

Soest, 16. 11. 2015

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(41) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 419

789. Aufgebot der Sparkasse Witten

Die Sparkassenbücher mit den Nummern 301 606 794 und 311 537 732, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurden als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber der Sparkassenbücher, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Witten, 18. 11. 2015

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Klinger gez. i. A. Imming

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 419

790.

**Kraftloserklärung
der Sparkasse Witten**

Die von der Sparkasse Witten ausgestellten Sparkassenbücher mit den Nummern 300 724 499 und 304 560 931 werden hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 12. 11. 2015

dsh

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Klinger gez. i. A. Imming

(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 419

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Fibis e.V.“, – eingetragen beim Amtsgericht Hagen, VR 2503 – hat sich zum 21. 12. 2013 aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin anzumelden.

Astrid Bergemann, Franklinstr. 24, 58089 Hagen.

(31)

Auflösung eines Vereins

Der „Sportverein PinHunter 2000 e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Dortmund, Vereinsregisternr.: 5358 hat sich aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei der Liquidatorin anzumelden.

Frau Tina Lehmhaus, Auf dem Hochstück 10, 45701 Herten.

(37)



Foto Florian Kopp

Die Himmelsstürmer in Rio de Janeiro

Das Programm „Kick in ein besseres Leben“ holte Heranwachsende in Brasilien von der Straße und macht sie stark. In ihrer „zweiten Familie“ erhalten sie außerdem eine Computerausbildung. Mit Ihrer Hilfe können wir viel bewegen.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING